

2023-01

Veröffentlicht am 30.03.2023

Nr. 1/S. 1

Tag	Inhalt	Seite
30.03.23	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Bauingenieurwesen mit den Vertiefungsrichtungen „Baubetrieb“, „Konstruktiver Ingenieurbau“ und „Infrastruktur und Umwelt“ im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier	2-8

# PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang  
Bauingenieurwesen mit den Vertiefungsrichtungen „Baubetrieb“, „Konstruktiver Ingenieurbau“ und „Infrastruktur und Umwelt“  
im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier  
vom xx.03.2023**

Auf Grund Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 19.10.2022 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 22.03.2023 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **Inhaltsverzeichnis**

**§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen**

**§ 2 Zweck der Prüfung**

**§ 3 Abschlussgrad**

**§ 4 Zulassungsausschuss**

**§ 5 Zulassung zum Studium**

**§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

**§ 7 Studienleistungen**

**§ 8 Abschlussarbeit**

**§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit**

**§10 Bildung der Gesamtnote**

**§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen**

**§ 12 Inkrafttreten**

**§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften**

## **§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

## **§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt "M.Eng.") verliehen.

## **§ 4 Zulassungsausschuss**

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

## **§ 5 Zulassung zum Studium**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit mindestens 210 ECTS.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines Bauingenieurstudiums umfasst.
- b) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

3) Abweichend von der Regelung nach Abs. 1 Satz b kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auch zugelassen werden, wer ein Bachelor-Studium mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten bei sechs Semestern abgeschlossen hat und eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

1. Berufspraktische Tätigkeit als Bauingenieurin oder als Bauingenieur mit einer Dauer von mindestens 12 Monaten (Vollzeit) in einem Bauunternehmen, einem Ingenieurbüro oder einer Baubehörde oder Prüflabor. Dies ist vor der Einschreibung nachzuweisen.

2. Berufspraktische Tätigkeit als Bauingenieurin oder als Bauingenieur in einem zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen (mindestens 100 Präsenztage) in einem Bauunternehmen, einem Ingenieurbüro oder einer Baubehörde oder Prüflabor. Über diese Tätigkeit sind bei der Antragstellung eine detaillierte Bescheinigung der Arbeitsstelle sowie ein aussagefähiger Bericht beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber nach Ziffer 2 müssen zusätzlich als Eingangsprüfung ein Referat über die durchgeführte praktische Tätigkeit mit einem anschließenden Interview abhalten. Für die Eingangsprüfungen gelten die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß. Über die Zulassung nach Ziffer 1 und 2 entscheidet der Zulassungsausschuss. Dies ist vor der Einschreibung nachzuweisen.

3. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten, die sich in einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten einschreiben wollen, haben die Möglichkeit, spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für einen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese Bewerberinnen und Bewerber legen dem Zulassungsausschuss einen Vorschlag für einen Belegungskatalog mit Modulen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen für diese zusätzlichen Leistungen vor, der keinen Rechtsanspruch begründet. Der Zulassungsausschuss gemäß § 4 legt den Belegungskatalog verbindlich fest und dieser wird Bestandteil der Zulassung. Die genaue Vorgehensweise regelt der Zulassungsausschuss.

(4) Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters weniger als 20 Kreditpunkte (ECTS) zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erbracht werden müssen. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(5) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss.

## **§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in die in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 11 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

## **§ 7 Studienleistungen**

In dieser Ordnung sind keine Studienleistungen enthalten.

## § 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 30 Leistungspunkten (ECTS) aus dem Modulkatalog des Masterstudiengangs zur Abschlussarbeit anmelden. Die Studierenden müssen sich spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 75 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 13 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 66 Wochen verlängern.

## § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Ein Kolloquium zur Abschlussarbeit wird nicht durchgeführt.

## § 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in der Anlage 1 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

## § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier festgestellt.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Sommersemester 2023.

### **§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften**

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 30.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schoen

Der Dekan des Fachbereiches Bauen + Leben der Hochschule Trier

**Anlage 1: Masterstudiengang Bauingenieurwesen <sup>1)</sup>**

Tabelle 1 <sup>2)</sup>	1		2		3		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Vertiefungsrichtung Baubetrieb									
Mathematik III	4	5					4	5	5
Baubetrieb III	4	5					4	5	5
Vergaberecht und Vertragswesen	4	5					4	5	5
Arbeitssicherheit	4	5					4	5	5
Baubetrieb IV			4	5			4	5	5
Lebenszyklusuntersuchung von Bauwerken (LCC+LCA)	4	5					4	5	5
Abschlussarbeit (Master-Thesis)						15		15	15
Summe der Pflichtmodule	20	25	4	5		15	24	45	45
Wahlpflichtmodule <sup>3) 4)</sup>		5		25		15		45	45

Tabelle 2 <sup>2)</sup>	1		2		3		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau									
Mathematik III	4	5					4	5	5
Massiv- und Fertigteilbau	4	5					4	5	5
Spannbetonbau	4	5					4	5	5
Finite Elemente Methoden (FEM)	4	5					4	5	5
Grundbautechnik			4	5			4	5	5
Stahlbau II	4	5					4	5	5
Holzbau II			4	5			4	5	5
Verbundbau und Sondergebiete des Stahlbaus			4	5			4	5	5
Abschlussarbeit (Master-Thesis)						15		15	15
Summe der Pflichtmodule	20	25	12	15		15	32	55	55
Wahlpflichtmodule <sup>3) 4)</sup>		5		15		15		35	35

Tabelle 3 <sup>2)</sup>	1		2		3		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Vertiefungsrichtung Infrastruktur und Umwelt									
Mathematik III	4	5					4	5	5
Straßenentwurf II	4	5					4	5	5
Projekt Verkehrsplanung			4	5			4	5	5
Betrieb Straßenwesen			4	5			4	5	5
Stadtverkehr und ÖPNV	4	5					4	5	5
Projekt Entwässerungsplanung	4	5					4	5	5
Angewandte Hydraulik			4	5			4	5	5
Abschlussarbeit (Master-Thesis)						15		15	15
Summe der Pflichtmodule	16	20	12	15		15	28	50	50
Wahlpflichtmodule <sup>3) 4)</sup>		10		15		15		40	40

- 1) Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das dritte Fachsemester.
- 2) Ein Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.
- 3) Der Prüfungsausschuss der Fachrichtung Bauingenieurwesen veröffentlicht am Ende jeden Semesters für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen einen Katalog der in dem folgenden Semester angebotenen Wahlpflichtmodule. Alternativ werden als Wahlpflichtmodule auch die Pflichtmodule der anderen Vertiefungsrichtungen anerkannt
- 4) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können im Masterstudium bis zu 15 ECTS aus Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen erbracht werden. Eine Liste der in Frage kommenden Module wird am Ende jedes Semesters für das Folgesemester veröffentlicht. Voraussetzung ist, dass diese oder im Wesentlichen inhaltlich ähnliche Fächer nicht bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden.